

Auf einen Blick

HGB-Bilanzierung

Die pauschaldotierte Unterstützungskasse – Eine tragfähige Alternative bei Bilanzproblemen mit der Pensionsrückstellung?

Detmold, 17.06.2015

Schaltet ein Arbeitgeber eine Unterstützungskasse ein, um die Versorgungszusagen zu erfüllen, muss er in der HGB-Bilanz keine Pensionsrückstellung bilden. Eine bisher bilanzierte Pensionsrückstellung darf jedoch nur insoweit aufgelöst werden, wie die Pensionsverpflichtungen durch Vermögen der Unterstützungskasse gedeckt sind. Die Finanzierung der Versorgung über eine Unterstützungskasse ist flexibler, hat aber auch Nachteile.

Wer kann profitieren?

Nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) bilanzierende Organisationen, die eine Pensionsrückstellung passivieren, können den zinsinduzierten Anstieg des Rückstellungsaufwands vermeiden. Voraussetzung ist, dass die Versorgungszusagen arbeitsvertraglich angepasst werden können.

Worum geht es genau?

Der Abzinsungssatz für Rückstellungen geht immer weiter nach unten – auch in den kommenden Jahren. Deshalb werden die Pensionsrückstellungen stark ansteigen. Manche Arbeitgeber suchen nach einer Lösung, diesen zusätzlichen finanziellen Aufwand zeitlich zu strecken. Die Lösung kann im Wechsel des Durchführungsweges liegen.

Eine Pensionsrückstellung muss nicht passiviert werden, wenn für die Erfüllung der Verpflichtungen ein externer Versorgungsträger als Primärschuldner eingeschaltet wird. Als solcher kann die pauschaldotierte Unterstützungskasse geeignet sein. Die von ihr zu zahlenden Renten müssen nicht vollständig durch Kapital gedeckt sein, wie es bei Pensionskassen üblich ist.

Der Arbeitgeber ist innerhalb steuerlich gesetzter Grenzen frei, mit wie viel Liquidität und über welchen Zeitraum er die Unterstützungskasse ausstattet. Im Allgemeinen können die späteren Rentenzahlungen nicht bis zum Rentenbeginn ausfinanziert werden.

Betrachten wir den Wechsel zur Unterstützungskasse an einem einfachen Zahlenbeispiel:

Durchführungsweg Pensionszusage

Der Zinssatz der Pensionsrückstellung sinkt 2015 von 4,53 % auf etwa 3,8 %. Die Rückstellung steigt planmäßig um 50 Geldeinheiten und zinsinduziert zusätzlich um 120.

Pensionsrückstellung (1.1.)	1.000
Pensionsrückstellung (31.12.)	1.170
„normale“ Rückstellungszuführung	50
Zinssatzänderungseffekt auf Rückstellung	120
Belastung des Geschäftsergebnisses	170

Pauschaldotierte Unterstützungskasse

Mit dem Durchführungswechsel lagert der Arbeitgeber den Zinssatzänderungseffekt aus der Ergebnisrechnung in den Bilanzanhang aus. Die Unterstützungskasse erhält lediglich Finanzmittel in Höhe der „normalen“ Rückstellungszuführung.

Der Arbeitgeber darf die Pensionsrückstellung nicht auflösen, soweit die Gesamtverpflichtung nicht durch das Vermögen der Unterstützungskasse gedeckt ist.

Pensionsrückstellung (1.1.)	1.000
Pensionsrückstellung (31.12.)	1.000
Geldzuwendung an Unterstützungskasse = Belastung des Geschäftsergebnisses	50
Vermögen Unterstützungskasse (1.1.)	0
Vermögen Unterstützungskasse (31.12.)	50
Anhangsangabe Arbeitgeberbilanz (31.12.) = Unterdeckung Pensionsverpflichtungen = 1.170 – 1.000 – 50 =	120

Von Nachteil ist, dass der Arbeitgeber die Kosten der Altersversorgung zu einem wesentlichen Teil noch nach der Pensionierung aufbringen muss.

Was ist zu tun?

Für Interessierte halten wir ein weiter führendes Infoblatt zur pauschaldotierten Unterstützungskasse bereit.

Planen Sie für einen Umstieg – auch bei guter Beratung – einige Monate Umsetzungszeit ein.

Dirk Dettbarn

Telefon +49 (0) 5231 603-224

E-Mail dirk.dettbarn@pensionsmanagement-gmbh.de

www.pensionsmanagement-gmbh.de